

In coperta nra -

Dicitur in ozo come camp-

Annales Societatis Divini Salvatoris

Adiumento Vivis □ Monumento Defunctis □ Documento Futuris

In Christo Salvatore Fratribus



„Caritate fraternitatis invicem
diligentes; honore invicem
praevenientes; necessitati-
bus sanctorum communi-
cantes.“ Rom. 12.

1933-38

2

Annuaire
Société Divini Salvatoris

Annuaire de la Société Divini Salvatoris
à Paris



Paris, chez M. Lottin, Palais National, ci-devant des Arts, ci-après de la Nation, ci-devant de la Liberté, ci-après de la République, ci-devant de la Liberté, ci-après de la République, ci-devant de la Liberté, ci-après de la République.



De Sexto Capitulo Generali Societatis

Celebrato Romae a die 18 m. Septembris usque ad diem 2 m. Octobris a. 1933

In Christo Salvatore dilecti Confratres!

Elapsis fere sex annis, ex quo ultimum Capitulum Generale celebravimus, hisce sextum Capitulum Generale nostrae Societatis in diem 18. m. Septembris 1933 indicimus et una cum Consilio Generali Romam convocamus. Curent Superiores Provinciales, ut Capitulum Provinciale, et Superiores Commissarii necnon et Superior Missionis Sinensis, ut suos subditos ita convocent, ut delegati ad Capitulum Generale commode eligi possint, habita ratione eorum quae articulis 457—460 nostrarum Constitutionum de iure vocis activae et passivae praescribuntur.

Mensibus vero Julio, Augusto, Septembri quotidie in omnibus Collegiis Societatis hymnus „Veni Creator Spiritus“ cum versiculo et oratione pro felici successu ipsius Capituli communiter recitetur.

Romae, die 15 m. Martii 1933.

Borgo Vecchio 165

P. Pancratius Pfeiffer,

Superior Generalis S. D. S.

Membra sexti Capituli Generalis

- | | |
|--|--|
| <p>a) Generalatus</p> <ul style="list-style-type: none">P. Pancratius Pfeiffer, Superior GeneralisP. Dorotheus Brugger, 1 Consultor, Secretarius et Oeconomus Gen.P. Paulus M. Pabst, 2 Consultor GeneralisP. Ogerius Bartsch, 3 Consultor GeneralisP. Bonifilius Loretan, 4 Consultor Generalis <p>b) Provincia Americana</p> <ul style="list-style-type: none">P. Beda Friedrich, Superior ProvincialisP. Angelus Münzloher, 1 DelegatusP. Fridericus Dorn, 2 Delegatus <p>c) Provincia Austriaca</p> <ul style="list-style-type: none">P. Theophilus Muth, Superior ProvincialisP. Eliseus Gabelseder, 1 DelegatusP. Wenceslaus Raschke, 2 Delegatus | <p>d) Provincia Cecoslovacensis</p> <ul style="list-style-type: none">P. Facundus Petěrek, Superior ProvincialisP. Leonhardus Pauk, 1 DelegatusP. Bonifilius Loretan, 2 Delegatus <p>e) Provincia Germaniae Meridionalis</p> <ul style="list-style-type: none">P. Apollinaris Thoma, Superior ProvincialisP. Timotheus Moser, 1 DelegatusP. Sigisbertus Kraus, 2 Delegatus <p>f) Provincia Germaniae Septentrionalis</p> <ul style="list-style-type: none">P. Athanasius Krächan, Superior ProvincialisP. Tharsicius Wolff, 1 DelegatusP. Bonaventura Schweizer, 2 Delegatus <p>g) Provincia Polonica</p> <ul style="list-style-type: none">P. Antoninus Michalik, Superior ProvincialisP. Ceslaus Malysiak, 1 DelegatusP. Alfredus Grabowski, 2 Delegatus |
|--|--|

- h) **Commissariatus Belgicus**
P. Anselmus Schauff, Commissarius
P. Fulgentius Moonen, Delegatus
- i) **Commissariatus Brasilianus**
P. Remigius Mayer, Delegatus
- k) **Commissariatus Columbianus**
P. Berardus Egger, Delegatus
- l) **Commissariatus Italo-Britannicus**
P. Gabriel Enderle, Commissarius
P. Marcellus Hilger, Delegatus

- m) **Commissariatus Rumenus**
P. Norbertus Kerl, Commissarius
P. Stephanus Christ, Delegatus
- n) **Missio Sinensis**
P. Heribertus Winkler, Superior
Missionis

Legitime impediti quominus Capitulo interessent, declarati sunt: P. Constantinus Weissenrieder, Superior Commissariatus Columbiani et P. Vincentius Hirschle, Superior Commissariatus Brasiliani.

Acta Sexti Capituli Generalis

Das 6. Generalkapitel trat am 18. September 1933 im Mutterhaus zu Rom zusammen. Um 8 Uhr las der hochw. P. General im Oratorium Divini Salvatoris die hl. Messe, der alle PP. Kapitularen beiwohnten. Nach der hl. Messe wurde der Hymnus „Veni Creator Spiritus“ gesungen, um für die Arbeiten des Kapitels den Beistand des Hl. Geistes zu erflehen. Um 9 Uhr trat das Kapitel in der Aula Christi Regis zusammen. Der hochw. P. General begrüßte die PP. Kapitularen und streifte gleichzeitig die Aufgaben des Generalkapitels. Vor allem seien die Wahlen des Generalates vorzunehmen und jeder sei sich bewußt, welche Bedeutung diesen Wahlen zukomme und was es heiße, wenn man vor der Wahl des Generals eidlich sich verpflichten müsse, jenen zu wählen, den man „secundum Deum“ wählen zu müssen glaube. Sodann sei eine Hauptaufgabe die Förderung der Ordensdisziplin. Wenn diese im allgemeinen auch befriedige, so wolle das doch nicht sagen, daß in dieser Hinsicht nichts zu wünschen übrig sei. Sodann bedinge die Finanzfrage die besondere Aufmerksamkeit des Kapitels, sei es in Anbetracht der allgemeinen heutigen Zeitlage, sei es in Anbetracht der Gesellschaft und ihrer großen Erziehungshäuser im besonderen. Zum Schluß dankte der P. General seinen Mitarbeitern im Generalat, den hochw. Obern und sämtlichen Mitgliedern der Gesellschaft für ihr treues Zusammenhalten. Bezüglich seiner Person stelle er sich selbstverständlich bedingungslos zur Verfügung. So habe er es alle die Jahre anderen gepredigt und es stünde ihm schlecht an, bezüglich seiner eigenen Person einen anderen Standpunkt einnehmen zu wollen; er hänge an der Gesellschaft, nicht aber an einem einzelnen Kolleg. Hierauf schritt man zur Wahl des Sekretärs des Kapitels und der zwei Skrutatoren. Zum Sekretär wurde der hochw. P. Antoninus gewählt, zu Skrutatoren die hochwürdigen PP. Friedrich und Alfred.

Nun folgte die Rechenschaftsablegung nach Art. 489 der Konstitutionen. Die schriftlichen Angaben wurden vom P. General mündlich des näheren erläutert. Zu Revisoren des

Finanzberichtes wurden die PP. Tharsicius, Facundus und Athanasius gewählt, die tags darauf, am 19. September, in pleno berichteten. Referent war der hochw. P. Tharsicius. Das Ergebnis der Aussprache bot die Unterlage für diesbezügliche Verordnungen, die vom Kapitel zu treffen waren.

In der Nachmittagssitzung wurde die Wahl des Generalobern vorgenommen. Sie fiel auf den hochw. P. Pancratius. Dieser bat um eine Unterbrechung der Sitzung, um die geschaffene Lage näher prüfen und sich mit einzelnen Kapitularen besprechen zu können. Das Ergebnis war, daß P. Pancratius erklärte, die Wahl bzw. Postulatio anzunehmen, falls der Hl. Stuhl die notwendige Erlaubnis gebe. So wurde das Kapitel bis zum Eintreffen der Antwort unterbrochen. Der Sekretär des Kapitels schrieb das Wahlergebnis in seinen Einzelheiten nieder und tags darauf wurde es der S. Congregatio de Religiosis unterbreitet. Der Sekretär derselben nahm Einsicht von den Akten und erklärte, man könne mit den Verhandlungen des Kapitels weiterfahren. Die Antwort der S. Congregatio laute auf Grund der Akten affirmative, die Wahl könne ohne weiteres proklamiert werden. Unser Kardinal-Protektor, Se. Eminenz Kajetan Kardinal Bisleti, hatte mitteilen lassen, daß er die Proklamation vornehmen wolle. Er wurde alsbald in Kenntnis gesetzt und kam am selben Tag gegen Abend in den Kapitelsaal, hielt an die PP. Kapitularen eine längere Ansprache und proklamierte hierauf den neuen General. Diesem überreichte er ein Bild des gekreuzigten Heilandes mit folgender eigenhändiger Unterschrift:

„Revmō Pātri Pancratio Pfeiffer in supremo regimine Congregationis a Divino Servatore, postulatione facta a Patribus Capitularibus, a Sancta Sede quarta vice confirmato, benedictionem animo libentissimo impertimur, Eumque et Sodales Congregationis enixe in Domino exhortamur ut frequenter in mentem repetant S. Pauli verba ad Hebraeos (C. 12):

„Per patientiam curramus ad propositum nobis certamen, aspicientes in Auctorem fidei et Consummatorem Jesum,



**Se. Eminenz Kardinal Bisleti,
Protector der Gesellschaft des Göttlichen Heilandes**

qui, proposito Sibi gaudio, sustinuit crucem confusione contempta. ... Recogitate enim Eum, qui talem sustinuit a peccatoribus adversus Semetipsum contradictionem, ut ne fatigemini, animis vestris deficientes."

Romae, die 20 Septembris 1933.

Caietanus Card. Bisleti
Protector."

Tags darauf, am 21. September, wurden die weiteren Wahlen vorgenommen. Die Konsultorenwahlen fielen der Reihe nach auf die Patres:

P. Facundas Peterek
P. Dorotheus Brugger
P. Paulus M. Pabst
P. Bonfilius Loretan.

Die Wahl des Procurator Generalis fiel auf den P. Dorotheus, die des Oeconomus Generalis auf den P. Tharsicius, die des Secretarius Generalis auf den P. Ogerius. Da die PP. Tharsicius und Ogerius glaubten, die auf sie gefallenen Wahlen gesundheitshalber nicht annehmen zu können, waren weitere Wahlen notwendig. Die Wahl des Oeconomus Generalis fiel nun auf P. Dorotheus. Weil dieser aber schon zwei Ämter hatte, legte er das Amt des Procurator Generalis ab und übernahm das des Oeconomus Generalis, während P. Paulus zum Procurator Generalis gewählt wurde. Die Wahl des Secretarius Generalis fiel auf den P. Bonfilius. Die S. Congregatio de Religiosis genehmigte die Wahlen des P. Dorotheus zum gleichzeitigen Consultor- und Oeconomus Generalis. Somit war die erste Aufgabe des Kapitels erledigt.

Es wurden nun folgende sechs Kommissionen gebildet, welche gemäß Art. 497

unserer Konstitutionen die Anträge zu prüfen und in Form zu bringen hatten:

1. Disziplin und Erziehung der Mitglieder, 2. ordentliche Seelsorge, 3. außerordentliche Seelsorge, 4. auswärtige Missionen, 5. Finanzen und 6. Preßapostolat.

Da nach Art. 498 der Const. die Anträge mindestens 24 Stunden vor der Besprechung in pleno in der Hand der Kapitularen sein müssen, benutzte man die Zwischenzeit zu Besprechungen allgemeiner Natur, so z. B. ob die Annalen fernerhin in deutscher Sprache erscheinen sollen, da verschiedene Mitglieder der Gesellschaft diese Sprache nicht mehr verstehen. Der eine oder andere Pater schlug die lateinische Sprache vor, einer die italienische. Die meisten waren aber für die einstweilige Beibehaltung der deutschen Sprache, weil heute diese von den meisten Mitgliedern verstanden werde und weil namentlich auch auf die Brüder Rücksicht genommen werden müsse; der Hauptzweck bei Wahl der Sprache sei, daß das Geschriebene verstanden werde. Es wurde empfohlen, die Oberen sollten, sei es schriftlich oder mündlich in Vorträgen, die Hauptsache in ihrer Landessprache wiedergeben, wie es manche in lobenswerter Weise bereits täten. Der P. General empfahl dieses Verfahren auch im Interesse der einheitlichen Regierung. Man solle in Vorträgen nicht einzig Auswärtige, sondern auch die Annalen zitieren; die Richtlinien, welche in den Annalen gegeben werden, erhielten aus der Gesellschaft heraus ihre Anregung und hätten mindestens die Majorität des Generalates für sich. Es seien ihm diesbezüglich gelegentlich Bemerkungen gemacht worden. Bezüglich der Verordnungen des Generalkapitels wurde gewünscht, sie sollen auch separat in Heftform gedruckt und alljährlich im Refektorium vorgelesen werden, da sie sonst zu leicht vergessen würden.

1. Commissio de disciplina et educatione sodalium

Bezüglich der Disziplin galt als allgemeine Richtlinie, was einer der PP. Kapitularen mit Nachdruck hervorhob, daß der beste Staat nicht jener sei, der die meisten Gesetze habe, sondern der, in welchem die bestehenden guten Gesetze am besten beobachtet würden. So betonte man mit Recht, es sollen keine neuen Verordnungen erlassen werden, wo bereits unsere Konstitutionen eine hinreichende Vorschrift enthalten. Die Folge hiervon war, daß verhältnismäßig wenige Neuverordnungen zur Approbation vorgelegt wurden und von den vorgelegten eine Anzahl die notwendige Unterstützung nicht fanden. Der erste Vorschlag der Disziplin-Kommission lautete:

1. Societas nostra aggregetur Apostolatus Orationis.

Das Gebetsapostolat (gegründet 1844, von Päpsten dringend empfohlen, zählt ungefähr 30 Millionen Mitglieder) ist ein Verein, dessen

Mitglieder täglich all ihre Gebete, Handlungen und Leiden Gott aufopfern in Vereinigung mit dem heiligsten Herzen Jesu und dem reinsten Herzen Mariä, für alle jene Zwecke, für die unser Heiland ohne Unterlaß für uns bittet und sich zum Opfer für uns darbringt, d. h. für die Rettung und Heiligung der Seelen, die Erhaltung und Ausbreitung des Reiches Gottes auf Erden. „Salvare in perpetuum potest accidentes per semetipsum ad Deum: semper vivens ad interpellandum pro nobis“ (Hebr. 7, 25). Es wurde der Vorschlag unterbreitet, die Gesellschaft möge sich als solche nach dem Beispiele zahlreicher anderer Ordensfamilien in das Gebetsapostolat aufnehmen lassen. Die Hauptfrage war, ob zu diesem Zweck ein eigenes tägliches Gebet eingeschaltet werden müsse und ob an unserer täglichen Intentio „O Sanctissima Trinitas“ etwas geändert werden müsse. Der Referent erwiderte, es sei bezüglich des hier in Frage kommenden ersten Grades des Gebetsapostolates, kein eigenes Gebet einzuschalten, und nachdem der einzelne den Beitritt erklärt habe, genüge für ihn unsere tägliche gute Meinung beim Morgengebet, wo es heißt: „In unione sanctissimi Cordis Jesu et purissimi Cordis Mariae“ und am Schluß: „et pro omnibus, pro quibus Deus vult et scit me debere orare.“ Eine weitere Frage war die, ob zur Gewinnung der Ablässe es

genüge, daß die Gesellschaft als solche aufgenommen sei. Die Antwort lautete, daß das nicht genüge, sondern es sei notwendig, daß der einzelne (laut Rescript Pius IX. vom 13. Mai 1875) durch ein äußeres Zeichen seinen Beitritt erkläre, sei es durch eine mündliche oder schriftliche Erklärung, sei es, daß er in derselben Meinung ein diesbezügl. Erinnerungsbildchen annehme; das könne am besten im Noviziat vom Novizenmeister veranlaßt werden, der in Zukunft die Novizen diesbezüglich unterrichten und aufmerksam machen soll. Die Aufnahme der Gesellschaft als solcher bietet den Vorteil, daß die Namen der Mitglieder nicht eingesandt werden müssen und daß diesbezüglich keine Listen zu führen sind. Was die Ablässe anbelangt, so können die Mitglieder des ersten Grades einen vollkommenen Ablass gewinnen:

1. Am Tage der Aufnahme.
2. Am Feste des heiligsten Herzens Jesu.
3. Am Christkönigsfest.
4. Am Feste der Unbefleckten Empfängnis.
5. An zwei Tagen jeden Monats (einem Freitag und einem andern) nach eigener Wahl.

Das Aufnahmedokument der Gesellschaft als solcher hat folgenden Wortlaut:

APOSTOLATUS ORATIONIS

Diploma Communicationis Meritorum.

Accipientes participationem meritorum (Orationum, Sacrificiorum et Bonorum Operum) tuae familiae religiosae, ad nos datam per litteras die 26 octobris 1933 scriptas, nos familiae tuae religiosae libenter participationem meritorum et favorum spiritualium Apostolatus Orationis concedimus.

Singula membra Societatis tuae sine ulla inscriptione Apostolatus Orationis associari possunt, voluntatem modo sese associandi per aliquod signum externum manifestent. (Rescript. S. P. Pii Papae IX, 13 Maii 1875).

Datum Romae, die festo Christi Regis, 29 oct. 1933.
sig. Jac. J. Zeij, S. J.

Dir. Gen. Del. Ap. Or.

Revmo Patri Pancratio Pfeiffer,
Sup. Gen. Societatis
Divini Salvatoris. Roma.

Dazu kam noch folgender Brief:

Roma, 29. Oktober 1933.

Hochwürdigster Pater!

Als Antwort auf Ihre Bitte vom 26. Oktober 1933, bin ich so glücklich, Ihnen als Austausch der Mitteilung an den Verdiensten der Religiösen Ihrer Gesellschaft, die Teilnahme an den Gebeten, Werken usw. zu gewähren, die von allen unseren Mitgliedern dem Hl. Herzen Jesu aufgeopfert werden, ebenso wie an allen geistlichen Gnaden, die unserem großen Bunde verliehen sind.

Zu gleicher Zeit übermittle ich Ihnen das authentische Diplom, zum Zeugnis dieses Austausches unserer Verdienste.

Von nun an nehmen alle Ihre Mitglieder am „Gebetsapostolate“ teil: dem Rechte nach, ohne daß eine besondere Einschreibung erforderlich ist. Um der Tat nach dazu zu gehören, genügt ein äußeres Zeichen des Willens, um so wirkliches Mitglied des „Apostolats“ zu sein. Dieses äußere Zeichen kann z. B. sein die Annahme des monatlichen Billets, oder eine bejahende Antwort auf die Frage des Oberrn oder Novizenmeisters.

Mit dem Ausdruck meiner religiösen Ehrfurcht und in der Vereinigung unserer Gebete

Euer Hochwürden

Diener im Hl. Herzen Jesu

Jac. J. Zeij, S. J.

Del. Dir. Gen. Ap. Or.

An den hochwürdigsten
Pater Generalobern der
Gesellschaft des Göttlichen Heilandes.
Roma.

Die Mitglieder des 6. Generalkapitels

Von links nach rechts: Oberste Reihe: P. Remigius Mayer, Brasilien; P. Berard Egger, Columbien; P. Wenzeslaus Raschke, Oesterreich; P. Sigiibert Kraus, Süddeutsche Provinz; P. Apollinaris Thoma, Südd. Prov.; P. Stephan Christ, Rumänien; P. Tharsicius Wolff, Norddeutsche Provinz; P. Fulgentius Moonen, Belgien; P. Ceslaus Malysiak, Polen; P. Marcellus Hilger, Italien; P. Alfred Grabowski, Polen; P. Gabriel Enderle, England. — Mittlere Reihe: P. Anselm Schaulf, Belgien; P. Beda Friedrich, Nordamerika; P. Bonaventura Schweizer, Nordd. Prov.; P. Timotheus Moser, Südd. Prov.; P. Athanasius Krächan, Nordd. Prov.; P. Eliseus Gabelseder, Oesterreich; P. Heribert Winkler, China; P. Norbert Kerl, Rumänien; P. Leonhard Pauk, Tschechoslowakei; P. Angelus Münzloher, Nordamerika; P. Friedrich Dorn, Nordamerika. — Untere Reihe: P. Theophilus Muth, Oesterreich; P. Bonifilius Loretan, 4. Gen. Cons.; P. Dorotheus Brugger, 2. Gen. Cons.; der Hochwürdigste Generalsuperior P. Pancratius Pfeiffer; Seine Eminenz Kardinal Bisleti, unser Kardinalprotektor; P. Facundus Peterck, 1. Gen. Cons.; P. Paulus Pabst, 3. Gen. Cons.; P. Ogerius Bartsch, Italien; P. Antonin Michalik, Polen.

Der nächste Antrag der Disziplin, der einstimmig angenommen wurde, lautet:

2. „*Capitulum Generale committit Generalatui edere quam primum normas, secundum quas Instructio S. Congregationis de Religiosis de die 1 Decembris 1931 executioni dari debet.*“

Vorerst wird ein Zirkular an alle Provinziale und Noviziatshäuser versandt zugleich mit dem Wortlaut der Erklärung, die nach der zitierten Instruktion alle Kleriker-Novizen vor ihrer Profess schriftlich abzugeben haben.

Es folgte ein weiterer Vorschlag, der die Examina der Neupriester betraf, welche nach Art. 315 der Konstitutionen bzw. nach Canon 590 „saltem per quinquennium“ abgelegt werden müssen. Da dieser Vorschrift zu leicht nicht hinreichend entsprochen wird, wurde im Hinblick auf das Beispiel verschiedener Diözesen und religiöser Genossenschaften folgende Verordnung vorgeschlagen und vom Kapitel angenommen:

3. „*Quotannis assignetur in Directorio ab ipso Generalatu materia examinis praescripti art. 315 Constitutionum.*“ Das wird also in Zukunft geschehen und die Obern haben das Zeugnis des abgelegten Examens an den höheren Obern einzusenden. Gleichzeitig werden hiermit sowohl die Obern als auch die Neupriester selbst auf ihre diesbezügliche Pflicht aufmerksam gemacht.

Die nächste Proposition lautete: „*In sodalibus instituendis traditiones, quae in Societate vigent, educatores servent.*“ Diese Proposition gab Anlaß zu weitläufigeren Erörterungen. Mit Nachdruck wurde der Kontakt mit den höheren Obern der Gesellschaft und der Erzieher unter sich betont. Die Erziehung müsse einheitlich sein und von der höchsten Autorität der Gesellschaft überwacht werden und mit ihr in Einklang stehen; diese habe bezüglich der rechten Erziehung unserer Leute besondere Pflichten. Der P. General erinnerte daran, er habe seine diesbezüglichen Gedanken zu Lebzeiten des Ehrwürdigen Vaters in den Annalen niedergelegt; der Ehrw. Vater habe sie, trotz seiner Krankheit, durchgelesen und ihm seine Genugtuung dafür ausgedrückt. (Siehe Annalen vom 1. Mai 1918 SS. 163—177 u. Annalen vom 1. Oktober 1918 S. 194.) Ein reger Gedankenaustausch sei von großem Nutzen, aber nicht in der Form von persönlichen Privatanschauungen, sondern in Harmonie mit den Obern und den Traditionen der Gesellschaft. So kam statt der vorgeschlagenen Proposition die folgende zustande und wurde einstimmig angenommen:

4. *Capitulum Generale commendat quam maxime, ut educatores nostrorum sodalium cum Superioribus maioribus et inter se oretenus, ubi fieri potest, vel saltem scripto conferant, ut nostri secundum consuetudines et traditiones Societatis nostrae educentur.*“

Den Kontakt mit den höchsten Obern in der Gesellschaft wird man am besten dadurch herstellen, daß Zweifel oder Fragen dem P. General unterbreitet werden, der sie nach Fühlungnahme mit dem Generalkonsultorium brieflich oder in den Annalen bearbeiten wird.



Das neue Generalat der P.P. Salvatorianer:

Stehend: A. R. P. Paulus Pabst (3. Gen. Cons. und Generalprokurator beim Hl. Stuhle); A. R. P. Bonifilius Loretan (4. Gen. Cons. und Generalsekretär). Sitzend: A. R. P. Fakundus Peterek (1. Gen. Cons.); der Hochwürdigste Generalsuperior P. Pancratius Pfeiffer; A. R. P. Dorotheus Brugger (2. Gen. Cons. und Generalök).

Die Erzieher könnten vielleicht am besten in den Sommerferien zusammenkommen und wohl auch gelegentlich der hl. Exerzitien. Das würde sich um so mehr empfehlen, wenn diese von einem Mitglied der Gesellschaft und unter besonderer Berücksichtigung der Obern und Erzieher gegeben würden. Es ist erfreulich, daß mehr und mehr der Wunsch geäußert wird, daß wo es eben geht, Patres der Gesellschaft in unseren Kollegien die hl. Exerzitien erteilen. Der Geist der Gesellschaft kann dadurch nur gefördert werden, weil eben jede religiöse Familie ihren besonderen Geist und ihre besondere Einstellung hat, was in ihrer Aufgabe und in ihren Konstitutionen begründet ist. Diese aber kennen die eigenen Leute am besten.

Ein weiterer Antrag bezog sich auf die Ferien der Scholastiker. Derselbe wurde in folgender Fassung einstimmig angenommen:

5. „*Scholastici nonnisi iusta et gravi de causa, de qua Superiorum conscientia graviter onerata maneat, itinera suscipere aut apud parentes commorari permittantur.*“

Anlaß zu dieser Verordnung gab die Klage, daß Scholastiker in den Ferien, wie manche meinten, zu leicht in ihre Heimat geschickt wurden, damit sie sich dort etwas erholen, die Gesellschaft bekannt machen und im Kreise ihrer Verwandten und Bekannten ihre Pension aufbringen, allerdings nicht in der Form einer *collectio stipitis*,

im Sinne des Can. 623, die Scholastikern verboten ist. — Es wurde eingehend über die bestehende Praxis gesprochen und über die Schwierigkeiten, welche die großen Erziehungshäuser infolge der heutigen allgemeinen Verarmung zu überwinden haben, namentlich auch dadurch, daß nicht einmal mehr die vereinbarten Pensionen gezahlt werden können. Um der Schwierigkeiten Herr zu werden, müsse man die Scholastiker in zulässiger Form veranlassen, die Pension aufzubringen, wobei alle Kautelen angewendet würden, die angewendet werden können. Es wurde auch auf die ungleich größeren Gefahren hingewiesen, denen die Kandidaten in den langen Sommerferien ausgesetzt werden. Das Ergebnis der eingehenden Besprechung war die Approbation der Proposition 5. In Verbindung hiermit machten Vertreter der Studien- und Erziehungshäuser dringend aufmerksam, daß Provinzen und Kommissariate, die Leute bekommen, doch finanziell etwas beitragen sollen. Es sei doch weder recht noch billig, noch überhaupt möglich, daß man die großen Unterhaltungskosten einzig auf die Studien- und Erziehungshäuser ablade und ihnen die Leute, nachdem diese am nächsten Ziele angelangt seien, einfach wegnehme, als ob das in dieser Weise eine Selbstverständlichkeit wäre. Der Punkt verdient tatsächlich Beachtung und die Leitungen der Provinzen wie der Gesellschaft müssen diesbezüglich in konkreten Fällen nach dem Rechten sehen.

6. „*Patres, qui degunt in Collegiis non formati et iurisdictione gaudent, conferentiis praescriptis can. 131 J. C. interesse debent sive domi, sive una cum clero saeculari aut solutiones casuum scripto exarent et Superiori Maiori transmittant.*“

Diese Vorschrift wurde erlassen, weil nach Aussage der PP. Kapitularen die diesbezüglichen Gepflogenheiten in den einzelnen Diözesen so verschieden sind, dem Canon aber entsprechen werden muß. Für die Collegia formata gilt Art. 316 der Konst. bzw. Can. 591. Die Superiores Maiores sollen dafür sorgen, daß diese Vorschriften beobachtet werden. Man beachte die diesbezügliche Frage in den jährlichen Disziplinarberichten und schreite ein, falls einzelne Lokalobere ihrer einschlägigen Pflicht nicht nachkommen sollten. Zu beachten ist der Ausdruck: „*et iurisdictione gaudent*“, denn solche sind im Can. 131 und in vorstehender Verordnung gemeint.

7. „*Pro visitatione canonica conscribatur et in lucem edatur Ceremoniale necnon elenchus quaestionum.*“ Dieser Vorschlag gab dem P. General Anlaß zu einer allgemeinen Erklärung. Auf dem 5. Generalkapitel habe er den Gedanken angeregt, das Manuale der Consuetudines Societatis in erweiterter Form herauszugeben, so daß es ein Directorium in interpretandis et observandis Constitutionibus sensu art. 687 Const. wäre. Der Gedanke sei angenommen worden (ord. 25) und mit ihm würde obiger Antrag erledigt worden sein. Seine Absicht sei gewesen, erst das Leben des Ehrw. Vaters zu schreiben, dann die europäischen Kollegien zu visitieren und dann im Verein mit dem

Generalkonsultorium das Manuale der Bräuche auszuarbeiten, so daß dieses vor dem 6. Generalkapitel fertig gewesen wäre. Durch die bekannte Finanzaffäre sei er aber vollständig in Anspruch genommen worden, so daß an diese Arbeit nicht mehr zu denken gewesen sei. Das sei die Antwort, die er bezüglich dieses Antrages, sowie bezüglich aller ähnlichen, die mit dem Manuale Consuetudinum zusammenhängen und mit gleichem Rechte gestellt werden könnten, geben müsse. Die PP. Kapitularen ließen diesen Grund unschwer gelten und der Antrag erhielt den Zusatz: *Propositio (7) ante oculos habeatur in revisione Consuetudinum.*“

Es folgten nun zwei Anträge, die zu einer ausgedehnten Diskussion führten. Der erste lautete: „*Privatus cultus Passionis D. N. J. Chr. sodalibus commendetur.*“ Der zweite war in der Form einer Frage vorgelegt worden und lautete: „*Wie die Herz-Jesu-Andacht in der Gesellschaft gepflegt werden soll?*“ Der erste Antrag wurde von Sr. Eminenz, dem Kard. Bisleti, veranlaßt, der bei Überreichung des oben erwähnten Bildes eine längere Rede hielt und empfahl, daß wir uns täglich des Leidens Christi erinnerten und überdies den Gedanken nahelegte, vielleicht ein besonderes tägliches Gebet zu Ehren des Leidens Christi in der Gesellschaft einzuführen. Die zweite Frage entsprang der Auffassung, als geschähe in der Gesellschaft bezüglich der Herz-Jesu-Verehrung zu wenig, falls nicht etwa gar die oberste Autorität gegen diese und andere Andachten sei.

Die Anträge wurden vom Referenten in sachlicher Form vorgelegt und der Beurteilung der PP. Kapitularen unterbreitet. Der P. General nahm dazu Stellung und führte der Hauptsache nach folgendes aus: Unsere Gesellschaft ist dem Salvator, dem Heiland, geweiht und nach ihm benannt. Das ist keine Zufälligkeit, sondern hängt mit ihrer Aufgabe zusammen. Der Sachverhalt ist kurz dieser: Unser Ehrw. Vater ging bei der Gründung bekanntlich von den Worten des Heilandes aus: *Haec est autem vita aeterna, das aber ist das ewige Leben, daß sie dich, den wahren Gott erkennen, und den du gesandt hast, Jesus Christus.*“ Darum lesen wir schon in der ersten Ausgabe unserer Konstitutionen vom Jahre 1882 den Satz: „*Exercendo magisterio ecclesiastico (per participationem), tum verbis tum scriptis, id assequi intendit, ut omnes homines magis magisque cognoscant Deum solum verum et quem misit Jesum Christum*“ (Regulae Societatis Apostolicae Instructivae. In Domo S. Birgittae 1882).

Aufgabe der Gesellschaft war es also zu lehren, d. h. Gott den Vater und seinen eingeborenen Sohn verbis et scriptis allenthalben bekannt zu machen. *Ut omnes homines magis magisque cognoscant.* Entsprechend dieser Aufgabe wählte der Ehrw. Vater den Titel „*Lehr-gesellschaft*“. Als sich dieser Ausdruck in der Folge als mißverständlich herausstellte, wurde der neue Name eingeführt, indem man die Gesellschaft (um es philosophisch auszudrücken) nicht mehr nach der Tätigkeit (*instruere, docere*), sondern nach dem Objekte der Tätigkeit (dem

Heilande) benannte. Die Gesellschaft wollte und sollte den Heiland verkünden und so wurde sie Gesellschaft des Göttlichen Heilandes genannt und der Heiland wurde ihr Titular. Die Aufgabe blieb nach wie vor dieselbe. Wie wir nun alle im Heiland ruhenden Gnadenschätze lehren und verkünden sollen, so wollen und sollen wir auch alles, was sich auf ihn bezieht, lieben und schätzen und allenthalben verkünden und den Menschen zugänglich machen. Auch nur einen Gnadenschatz des Heilandes oder eine einzelne Andacht zum Heiland ausschließen, widerspräche ebenso dem Geiste wie der Aufgabe unserer Gesellschaft und muß daher jedem von uns absolut fernliegen. Nicht minder wahr und klar ist es aber auch, daß keine einzelne dieser Andachten als spezifische Andacht der Gesellschaft angesprochen werden kann. Man darf sagen, daß unsere Allgemeinheit, „omnibus rationibus et mediis“, auch auf die Andachten zum Heiland ausgedehnt werden darf, wengleich gemeinschaftlich nicht alle gleicherweise zum Ausdruck gebracht werden können. Entsprechend der Einstellung und Aufgabe der Gesellschaft könnte man sagen, daß dieser die Andacht zum Heiland im allerheiligsten Altarssakrament (wo er mit Gottheit und Menschheit und allen seinen Gnadenschätzen gegenwärtig ist) und die damit verbundene Förderung der häufigen und täglichen hl. Kommunion, besonders naheliegen muß. Wir finden und verehren dort den Heiland, wie er uns vorschwebt, d. h. mit allem, was wir in ihm verehren, und wir vereinigen uns in der hl. Kommunion am innigsten mit ihm. Im Anschluß an das Wort: *Haec autem est vita aeterna*, darf auch an ein weiteres Wort des Heilandes erinnert werden: *Sicut misit me vivens Pater, et ego vivo propter Patrem: et qui manducat me, et ipse vivet propter me*“ (Jo. 6, 57). Mit dieser Andacht und der häufigen und täglichen hl. Kommunion lassen sich alle Andachten zum Heiland und vor allem auch die Andacht zum Heiligsten Herzen Jesu, leicht verbinden, namentlich bei der Danksagung nach der hl. Messe oder Kommunion, und je nach den Zeiten des Kirchenjahres und der besonderen Lage, in der wir uns befinden, wird sich der einzelne bald mehr dieser, bald mehr jener bedienen, und dies sowohl für sich in seinem Privatleben, wie im Apostolate zugunsten anderer. Er wird zum Beispiel Leidenden vor allem das Leiden des Heilandes vor Augen führen, Mutlosen und Verzagten die Liebe und Barmherzigkeit des Heilandes: Irrende und Zweifelnde wird er auf das Wort des Heilandes hinweisen: *Ego sum via, veritas et vita*. Gegen Hochmut und Auflehnung wird er kaum ein wirksameres Mittel finden, als auf den Heiland hinzuweisen: *Lernet von mir, denn ich bin sanftmütig und demütig von Herzen*. Das Herz Jesu wird da die beste Schule sein. Diese wenigen Beispiele zeigen, wie wir Salvatorianer es uns angelegen sein lassen müssen, *haurire ex fontibus Salvatoris*, zu schöpfen aus den unerschöpflichen Quellen des Heilandes. Aus denselben Gründen

empfehlen wir auch ganz besonders das goldene Buch der Nachfolge Christi und stellen uns die Worte des ersten Kapitels geradezu als Lebensregel auf: „*Summum nostrum studium sit in vita Jesu Christi meditari*.“

Die Andacht zum Heiland im besagten Sinn gibt unserm religiösen Leben das ihm eigene Gepräge, wenn wir unter Andacht (abgeleitet von *denken*) „eine feste betrachtende Richtung unseres Geistes (und damit auch unseres Herzens) auf Gott und Göttliches“ verstehen. Jesus Christus Dei Filius Salvator lautet die Devise unseres Wappens und sie sagt, was wir wollen. — Diese unsere Einstellung ist nicht von gestern, sie ist im Wesen unserer Gesellschaft begründet und durch die Praxis erhärtet. Im Zusammenhang hiermit las P. General eine diesbezügliche Darlegung aus den Annalen des Jahres 1919 (SS. 222 u. ff.) vor, wo dasselbe Thema dargelegt ist. Wenn im Anschluß an das Manuale der Bräuche auch das Manuale Pietatis in erweiterter Form und, entsprechend der Verordnung des 5. General-Kapitels, unter Anlehnung an das *Manna Religiosum* erscheine, dann werde bezüglich der gemeinschaftlichen Andachten eine Wahl getroffen, die allen berechtigten Wünschen bestmöglich entgegenkomme. Voraussichtlich werde man auch bei der Wahl der Litaneien für die Abendandachten auf die Wochentage und die damit verbundenen Andachten Rücksicht nehmen. Selbstredend müsse manches der Privatandacht der einzelnen überlassen werden. Gehe unsere Gesellschaft bezüglich ihrer Andachten in besagter Weise voran, dann erfülle sie eine Aufgabe, ebenso wie die zahlreichen anderen religiösen Familien entsprechend ihrem Zwecke und ihrem Namen eine Aufgabe erfüllten. Darin liege auch ein Plan der Vorsehung und auf die hl. Kirche werde nicht zu Unrecht auch in diesem Sinn das Wort der hl. Schrift angewendet: „*Astitit regina a dextris tuis in vestitu deaurato, circumdata varietate*“ (Psalm 44). — Die PP. Kapitularen nahmen die Darlegungen beifällig auf. Mehrere ergriffen das Wort und es war klar, daß kein Grund für eine Korrektur des bisher vertretenen Standpunktes vorhanden war. Die Volksmissionare berichteten, daß sie gerade dadurch, daß sie in diesem Sinne den Heiland predigen, außerordentlichen Anklang finden und höchst erfreuliche Erfolge erzielen.

Das Ergebnis der Aussprache war, daß man den ersten Antrag: „*Privatus cultus Passionis D. N. J. Chr. sodalibus commendetur*“ annahm, von der Aufstellung einer eigenen Proposition bezüglich der Herz-Jesu-Andacht aber Abstand nahm; es sollte darüber wie in obigem in den Annalen geschrieben werden. Der hochw. P. Theophilus regte überdies noch den Gedanken an, ein Doktorand der Gesellschaft möge gelegentlich das Thema wählen: „Die Soterologie der vornicäischen Väter“ und legte später seinen Standpunkt folgenderweise schriftlich vor:

„Es ist meine Auffassung, daß die Aufgabe der Gesellschaft darin bestehen sollte, den Heilands-

gedanken in seiner dogmatischen Tiefe auszuschöpfen und die Folgerungen daraus zu ziehen: für sich und für andere. Die alten Kirchenväter sind uns dabei ein Vorbild.

Non est in alio aliquo salus. Darum: Vivo jam non ego, vivit vero in me Christus. — Filioli mei, quos iterum paturio donec formetur in vobis Christus. Selbstheiligung und Seelenrettung im engen Anschluß an Christus, der in seiner Kirche weiterlebt und weiterwirkt! Ein Bild, eine Gebetsformel können wohl ein Symbol, eine Mahnung sein für diese Gesinnung, nützen aber nichts, wenn die Seele fehlt.

Das Weiterleben und Weiterwirken des Heilandes in seiner Kirche — corpus Christi mysticum — sollte uns als Leitgedanken bei unserer Tätigkeit in der Seelsorge immer vor Augen schweben. Multi unum corpus sumus in Christo. Dann sind manche Warnungen und Maßregeln überflüssig, wenn wir uns vor Augen halten, daß wir arbeiten ad consumptionem sanctorum in opus ministerii, in aedificationem corporis Christi. Das ist nach meiner Auffassung die Auswirkung des Heilandgedankens. — „Ad animas immortales salvandas.“ So schrieb unser Ehrw. Vater. „Herr hilf uns Seelen retten, für dich aus des Satans Ketten“ der selige P. Bonaventura. Das waren Gedanken in den ersten Jahren der Gründung, als wir noch nicht so glücklich waren, uns nach dem Salvator mundi zu nennen.

Auch die Verehrung unserer hl. Patrone sollte von diesem Gesichtspunkte aus geschehen. Sie standen nicht nur in naher persönlicher Beziehung zum Heiland, sie waren auch bestrebt ihm ähnlich zu werden. Imitatores mei estote sicut et ego Christi sum. Die Apostel sollten Christi Werk fortsetzen. Sic nos existimet homo ut ministros Christi.“ Zusammenfassend: Tiefes Eindringen in den dogmatischen Inhalt des Salvator mundi und praktische Folgerungen. Dies wäre die grundlegende Aufgabe für den guten Geist und die Eigenart der Gesellschaft, aus der sich die Symbole von selbst entwickeln.“

Im Anschluß kam dann folgende Proposition zur Annahme:

8. In Festo Purificationis et Annuntiationis B.M.V. vespere Benedictio cum ostensorio imperiatur.

Es wurden nun der Reihe nach die in Frage kommenden Disziplinverordnungen des 5. Generalkapitels durchgenommen und folgende aufs neue bestätigt:

9. Dies 8. m. Septembris, quo anno 1918 venerabilis noster Fundator pie in Domino obit, quadam solemnitate exteriori celebrandus est. Pridie huius diei ad mensam legatur de eius vita et hortamentis ad manifestandum et inculcandum suum spiritum. Als Textbuch wurden das Leben des Ehrw. Vaters und die Annalen von 1918 empfohlen.

Folgende 13 Verordnungen wurden unverändert aufs neue bestätigt:

9. (5) In festo Immaculae Conceptionis B.M.V. vel infra eius octavam omnes sodales publice in communi renovent vota emissa et Su-

periores locales communitatem convenienter admoneant.

10. (6) Quovis primo Sabbato mensis consecratio ad Beatam Virginem Mariam fiat ut habetur in Manuali Pietatis.

11. (7) In festis I. classis de praecepto, in festis Patronorum Societatis: B.M.V. Matris Salvatoris, B.M.V. Reginae Apostolorum, S. Joseph, SS. Apostolorum, S. Michaelis Archangeli et in festo Circumcisionis Domini; Die 8. septembris, morte Fundatoris nostri memorabili, in anniversario fundationis Collegiorum, necnon in die onomastico Superioris Generalis in tota Societate, Superioris Provincialis in Provincia, Superioris regionalis in Collegiis ei subiectis, Superioris localis in suo Collegio prandium aliquanto lautius conceditur et dispensatur a Constitutione qua praecipitur silentium strictissimum in refectorio, ita tamen, ut initio legatur aliquantulum ex Sacra Scriptura, et prandium, quod non est nimis protrahendum, concludatur more solito.

12. (8) Permittuntur duo pallia, scilicet unum levioris materiae tempore aestivo, alterum gravioris materiae tempore hiemali.

13. (9) Superiores Provinciales Fratibus Coadiutoribus in quibusdam operibus manualibus exsequendis habitum saecularem permittere possunt.

14 (10) Si quis sodalis ab uno Collegio in aliud transfertur, Superior qui eum dimittit, iudicet, utrum quoad vestimenta novi aliquid emi debeat; ceterum tali in casu vestimenta ne sint neque necessario nova neque nimis obsoleta. Qui in regiones transmarinas transferuntur, quantum ad res secum ferendas sive ad usum personalem sive Collegii vel Regionis, agant secundum instructiones Superioris regionalis.

15 (11) Horologia aurea et catenae deauratae vel deargentatae non permittuntur quocunque praetextu, neque gestare catenas supra habitum.

16. (12) Vestimenta sacra etc. ad cultum divinum spectantia, quae occasione sacrarum Primitiarum donantur, sint ad dispositionem Superioris Provincialis ipsius Neo-Sacerdotis.

17. (13) Ubi habetur chorus mixtus cantorum, constans scil. viris et mulieribus, nostri nec habeant eius directionem nec participant in cantu; in casu vero necessitatis provideat Superior maior.

18. (14) Qui fumandi licentiam obtinuerunt, hac licentia ne utantur in viis publicis neque in Collegiis extra cubiculum et locutorium.

19. (15) Ad cavenda incommoda, nova scripta, quae spectant ad historiam Societatis, indigent approbatione Superioris Generalis.

20. (16) Libros vel ephemerides in Collegium nemo introducat sine licentia Superioris, qui omnino huiusmodi libros et ephemerides diligenter inspiciat, antequam licentiam concedat. Quod autem ad ephemeridum lectionem spectat, caveant omnes diligentissime, ne cum temporis iactura illi immorentur.

21. (17) Superiores nostras res et acta, scitu digna, vel quae ad aedificationem nostrorum ant externorum inservire possunt, litteris mandanda

curent, ut in archivo colligi et, in quantum opportunum videtur, publicari possint.

22. (18) Superiores Collegiorum gravi et justa de causa possunt permittere, ut sodales per quindecim dies extra communitatem commorentur. Pro quacunque absentia maiore, usque ad duos menses, petenda est in singulis casibus Superioris Provincialis, et ultra duos menses Superioris Generalis licentia.

23. (19) Superioribus Collegiorum quam maxime commendatur, ut omnibus modis numerum Fratrum Coadjutorum augere studeant et eos, quos subditos jam habent, in sancta vocatione confirment. Curent insuper, ut Fratres Coadjutores in quantum fieri potest exercitia pietatis communiter faciant. Videbunt etiam, ut, si fieri potest, unusquisque Coadjutorum artem aliquam addiscat. Denique commendatur omnibus et singulis Sacerdotibus et Clericis, ut Coadjutores vere uti fratres in Christo habeant et uti tales cum eis conversentur.

24. (20) Pridie diei recollectionis moneatur communitas de recollectione instituenda et die ipso detur signum ad examen per dimidia horam peragendum. Item ad mensam habeatur lectio tantum de rebus spiritualibus et omittatur recreatio. Die recollectionis itinera aliaque occupationes, quae a recollectione distrahunt, in quantum fieri potest, omittantur.

25. (21) Exercitia spiritualia, in quantum fieri potest, in Collegiis in communi sub directione magistri Exercitiorum facienda sunt.

26. (22) Receptionem habitus et emissionem primae et perpetuae professionis praecedere debent exercitia spiritualia octo dierum integrorum nisi praecedenti semestri iam facta fuerint; renovationem autem votorum praecedat, quantum fieri potest, recollectio trium dierum.

„Pridie incepti Capituli Generalis Patres Capitulares recollectionem unius diei peragant.“

Eine Anregung lautete, daß die P.P.Kapitularen vor Beginn des Kapitels gemeinschaftlich die Hl. Exerzitiën machen sollten. Diese würden dann gleichzeitig als ihre Jahresexerzitiën gelten. Dagegen wurde geltend gemacht, daß verschiedene schwer von ihrem Kolleg lange abwesend sein könnten und man solle diese Abwesenheit nicht noch mehr verlängern. So einigte man sich auf einen dem Kapitel vorausgehenden Rekollaktionstag und nahm obige Proposition an.

27. Collare Fratrum conversorum a parte interiore sit coloris albi.

Nr. 22 erhielt die Änderung, daß die Lokalobern statt einer Woche, wie bisher, zwei Wochen commorandi extra communitatem erlauben können. Zu Nr. 27 wurde vermerkt, daß diese Verordnung nicht hinreichend beobachtet werde; der Sinn der Vorschrift sei, daß bei den Brüdern der weiße Kragen nicht über das schwarze Kollar hervorstehe. Die Obern sollen Sorge tragen, daß Art. 18 der Konst. und Nr. 27 der Verordnungen des Generalkapitels beobachtet werden.

Nr. 24 der Verordnungen des 5. Gen.-Kap. wurde in folgender Form approbiert:

28. „Dies obitus defunctorum sodalium Communitati in mentem revocetur. Habeatur in Collegiis

liber fratrum defunctorum ex quo pridie anniversarii mortis, lecto ad coenam articulo Constitutionum legantur nomina eorum, ut sequenti die piis precibus confratrum commendentur. Dicto a lectore: Anima eorum requiescant in pace. Amen, subiungitur ab eodem: Tu autem, Domine, miserere nobis, communitate respondente: Deo gratias.

Die weiteren Disziplin- und Studienverordnungen des 5. Generalkapitels sind zum Teil bereits durchgeführt und in usum übergegangen. Die anderen, soweit sie Richtlinien bedeuten, werden im Manuale der Bräuche berücksichtigt werden; sie wurden ohne Ausnahme in diesem Sinne erneut angenommen.

2. Commissiones de cura animarum ordinaria et extraordinaria.

Die Kommission für Aushilfsseelsorge, Exerzitiën und Volksmissionen, sowie mehrere Kapitularen berichteten über den derzeitigen Stand dieses Zweiges unserer Tätigkeit. Es darf ohne Übertreibung gesagt werden, daß die Gesellschaft auf diesem Gebiete in den verschiedenen Ländern bereits Erhebliches leistet und daß ihre Tätigkeit warme Anerkennung findet und sehr erfreuliche Früchte trägt. Dem lieben Gott sei dafür Dank! Aus den gegebenen Tatsachen entspringt der Wunsch, daß diesem Apostolate, das ja per excellentiam mit der Aufgabe der Gesellschaft verbunden ist, dauernd besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird und daß immer weitere geeignete Kräfte in diesen Dienst gestellt werden. Mit der Zunahme des jährlichen Nachwuchses wird diesem Wunsche mehr und mehr entsprochen werden können. Weil aber nach dem Völkerapostel „weder der etwas ist, der pflanzt, noch der, welcher begießt, sondern der das Gedeihen gibt, Gott“, so schlug die Kommission folgende Verordnung vor, die einstimmig angenommen wurde:

29. Sodales de habendis missionibus inter catholicos et exercitiis spiritualibus tradendis tempore edoceantur, ut missionarios suis precibus adiuvari possint.

Hierauf folgte eine Besprechung über die Pfarrseelsorge. Zur Klärung des Standpunktes wurde bemerkt, daß diese Seelsorge in Art. 328 der Konstitutionen extraordinaria genannt werde, nicht als ob sie es in sich wäre oder sein sollte, sondern sie sei es für uns, weil nach der allgemeinen Auffassung die Ordensleute glaubten, daß die Pfarrseelsorge mit dem Ordensleben weniger leicht vereinbar sei als die sogenannte Aushilfsseelsorge, und so komme es, daß diese für uns die ordinaria, jene aber die extraordinaria sei. Es wurde viel über die Gefahren und die Unzukömmlichkeiten gesprochen, welche die Pfarrseelsorge für Ordensleute, speziell für junge, mit sich bringt, wobei allerdings nicht verhehlt wurde, daß auch ältere Gefahr laufen können. Bezüglich der jüngeren wurde auf die Bestimmungen und Mahnungen des Hl. Stuhles hingewiesen, wobei der P. General betonte, daß stets verlangt worden

sei, daß sich Neupriester von den älteren Patres in die praktische Seelsorge im Sinne des Art. 579 der Konstitutionen an Ort und Stelle einführen lassen mußten und daß diese praktische Anleitung im ersten Jahre zu den Unterweisungen gehörten, die in Passau nach Abschluß der Dogmatik und der übrigen Hauptfächer die dortigen Seminaristen im vierten Jahr im Priesterseminar erhalten. Leichtere Verwendungen in der Seelsorge gälten als „*exercitationes practicae*“, die in Artikel 254 der Konstitutionen bzw. in Can. 1365,3 verlangt werden. In gleichem Sinne habe er in der letzten Nummer der Annalen S. 259, Nr. 3 geschrieben. — Als der Reihe nach verschiedene Vorschläge durchbesprochen waren, wurde folgende Verordnung formuliert und dann einstimmig angenommen:

30. Sodales, qui incumbunt curae animarum in paroeciis, ante oculos habeant, se per hoc non eximi ab observatione Constitutionum, imo se impetrare suis laboribus apostolicis auxilium gratiae divinae et aedificare animas sibi creditas, si se gerant uti veri religiosi. Invigilent praesertim Superiores, ne sub praetextu paroeciae irrepant abusus contrarii articulis 11, 35, 37, 51, 124, 125 Constitutionum, et optat Capitulum, ut quamprimum edatur statutum pro sodalibus, qui paroecias administrant.

Die hier zitierten und eingeschränkten Artikel der Konstitutionen lauten:

Art. 11. Singuli sodales obligantur ad degendam vitam in communi, neve quis facile ab exercitio quovis communi eximatur, multoque minus quispiam ubivis, non exclusis missionibus, relinquatur ad longius tempus solus.

Art. 35. Non licet quidquam ex domo sibi usurpare aut ab externis quocumque modo sibi aut aliis accipere sine Superioris licentia.

Art. 37. Sine licentia Superioris ab externis nemo sibi sive pecuniam sive aliud quidpiam ad proprium usum petat. Superioris est perpendere, utrum licentia danda sit necne; eam vero nunquam det nisi adiecta conditione, ut res petenda detur Societati, ita ut subditus habeat solum usum rei, idque donec Superioribus placuerit.

Art. 51. In partem internam Collegiorum nostrorum, in officinas hortosque mulieribus ingressus omnino vetatur.

Art. 124. Si Collegium adnexum habeat convictum pro alumnis internis vel alia opera Societatis propria, separata saltem aedis pars, si fieri possit, sodalium habitationi reservetur, clausurae legi subiecta.

Art. 125. Omnes quibus commissa est clausurae custodia, sedulo advigilent, ne, alienis invisentibus, inutili colloctione disciplina perturbetur et spiritus religiosus detrimentum patiat.

3. Commissio de missionibus exteris.

Diese Kommission schlug vor, zunächst die diesbezüglichen Verordnungen des 5. Generalkapitels durchzunehmen. Die dortige 51. Verordnung wurde in gleicher Form beibehalten:

31. In ecclesiis et oratoriis publicis nostrae Societatis, quotannis oratio de missionibus nostris habeatur et in favorem earumdem collectio fiat. Es wurde hier mit Genugtuung erwähnt, was einige Provinzen und Kommissariate leisteten. — Verordnung 52, die sich auf die *Reisespesen* bezieht, wurde gestrichen, weil die Vereine wohl für die *Missionen*, aber nicht für die *Reisen* in die Mission etwas zu geben pflegen.

Zu eingehenderer Diskussion gab Verordnung 53 des 5. Generalkapitels Anlaß:

Patres necnon fratres ad missionem Sinensem destinati mature de hac destinatione certiores faciendi sunt, ut omnia necessaria praeparent necnon linguae anglicae studeant. Diese Verordnung wurde von der Missionskommission erneut empfohlen und, mutatis mutandis, auch auf Südamerika ausgedehnt. Eine andere Kommission brachte hingegen folgenden Vorschlag ein:

Fratres scholastici ante susceptionem sacrorum ordinum libere exponant ad quos labores apostolicos se idoneos existiment, quin tamen, nondum suscepto presbyteratu, destinentur definitive ad certum laborem.

Die Hauptgründe, die für diesen Vorschlag vorgebracht wurden, waren, daß die Leute nicht hinreichend reif seien, um ein Urteil zu gestatten, daß man die Bedürfnisse der Gesellschaft nicht voraussehen könne, daß die Leute sich auf eine fremde Sprache verlegen und leicht die Hauptstudien vernachlässigen und daß die Erziehung erschwert werde. — Dagegen wurde geltend gemacht, daß unsere Leute nach dem Noviziat reif genug und über die Arbeitsfelder der Gesellschaft hinreichend unterrichtet seien, um einen diesbezüglichen Wunsch zu äußern und daß auch die Obern ihrerseits sie hinreichend kennen, um bezüglich ihres Arbeitsfeldes einen Entschluß fassen zu können. Das Beispiel anderer Orden und Genossenschaften bestätigte dies, indem sie vielfach *Scholastiker*, ja selbst *Kandidaten* in überseeische Länder schickten, bei der jetzigen Zahl der Scholastiker sei es sodann in jedem Fall möglich, den dringendsten Bedürfnissen der einzelnen Arbeitsfelder abzu helfen. Die Studien müßten überwacht werden und die gemachten Erfahrungen gäben nicht hinreichend Anlaß zu diesbezüglichen ernstern Befürchtungen. Die Erziehung mit solchen, die in andere Gebiete kommen, müsse doch möglich sein, weil die Konstitutionen, nach denen unsere Leute erzogen werden, überall dieselben seien. Andererseits sei es aber dringend notwendig, daß die Leute in jungen Jahren und rechtzeitig die Sprache lernen, in der sie wirken müssen, weil ein verspätetes Studium sich in der Regel als unzulänglich erweise und zu größeren Unannehmlichkeiten Anlaß gebe als die von der anderen Seite geschilderten; jeder, der in einer fremden Sprache wirken müsse, werde so urteilen.

Auf dieses hin wurde folgende Proposition aufgestellt:

32. **Utrum scholastici in transmarinas regiones mittendi iam post vota emissa possint destinari illis regionibus.** Die Antwort lautete affirmative seu posse. Verordnung 55 des 5. Generalkapitels wurde mit einem Zusatz angenommen und lautet in der neuen Fassung:

33. **In singulis Provinciis et Commissariatibus destinetur unus Pater, qui Procuratoris Missionis munere fungatur. Superiores Provinciales et Commissarii Generalatui necnon Superiori Religiosi Missionis indicent nomina et domicilia singulorum Procuratorum Missionis.**

Die nächste Propositio, welche die Heimreise der Mitglieder betrifft, welche in tropischen Gegenden wirken, gab Anlaß zu der Frage, ob sie auch auf die Vereinigten Staaten von Nordamerika auszudehnen sei. Die Antwort lautete negative und die Verordnung selbst erhielt folgenden Wortlaut:

34. **Sodales qui in regionibus tropicis degunt (id est in Sinis, Columbia, Brasilia) post decem annos iter in patriam ad reficiendam valetudinem concedatur.**

Sodann wurde über die Mission Shaowu gesprochen, die bekanntlich als zu klein gilt, so daß schon lange der nicht unberechtigte Wunsch besteht, die Propaganda möge uns noch ein angrenzendes Nachbargebiet übertragen. Am geeignetsten käme uns die Präfektur Yempingfu, die, wie es verschiedentlich heißt, erhältlich ist. Dieses Gebiet böte uns noch den weiteren großen Vorteil, daß es auf dem Min mit einem Motorboot erreichbar ist. Es wurde also folgende Proposition aufgestellt und angenommen:

35. **Generalatus quamprimum a Sacra Congregatione de Propaganda Fide petat, ut Praefectura de Yempingfu, missioni de Shaowu finitima, Societati nostrae concedatur.**

(Unmittelbar nach dem Kapitel traf aus Futschau die Nachricht ein, daß die Banditen Shaowu erneut einnahmen, ja daß sie bis Yemping-Fu vordrängen und das Gerücht gehe, Futschau selbst sei in Gefahr! So muß zunächst abgewartet werden, welchen Lauf die Dinge nehmen. Aus demselben Grund wurden zwei Patres, die eben nach Futschau abreisen sollten, zurückgehalten.)

Einstimmig wurden folgende zwei Propositionen angenommen:

36. **In votis est, ut aucto numero missionariorum officium Superioris Ecclesiastici missionis ab officio Superioris Religiosi separatur.**

37. **In gremio Consilii Generalis destinetur Pater, qui rebus ad missionem pertinentibus curam adhibeat.**

4. Commissio de statu oeconomico.

Um Vorkommnissen wie jenen, die die Gesellschaft seit dem letzten Generalkapitel zu beklagen hat, bestmöglich vorzubeugen, wurden folgende vier Propositionen aufgestellt und einstimmig angenommen:

38. **Nemo constituatur in foro civili Procurator Generalis pro universitate causarum sive alicuius**

Collegii, vel Provinciae, vel universae Societatis; sed ad validitatem et liceitatem opus est subsignationibus saltem duorum sodalium Societatis ad bona Societatis sive mobilia pretiosa sive immobilia emenda, alienanda, vel debitis hypothecariis subiicienda.

39. **Procuratores, qui scienter insciis Superioribus debita vel obligationes contrahunt, praeter alias poenas statim officio priventur.**

40. **Formularia ad conficiendas rationes annuas status oeconomici contineant ampliores rubricas, ut status oeconomicus clarius et distinctius cognosci possit.**

41. **Stricte prohibentur tam Collegia quam singuli sodales pecuniam exteris mutuo dare vel pro pecunia sponsorem se facere.**

Der Sinn der Verordnung 38 ist, daß niemand eine General-Vollmacht erhalten darf. Ist eine Vollmacht notwendig, so ist eine für die betreffende Handlung, also eine Spezial-Vollmacht auszustellen. Desgleichen dürfen Geschäftsführer nicht die Vollmacht erhalten, daß ihre Unterschrift allein genügt, sondern es sind mindestens zwei Unterschriften notwendig, und zwar von zwei Mitgliedern der Gesellschaft. Die höheren Obern haben daher die Pflicht, Vereins-Statuten ohne Verzug in diesem Sinne zu ändern, falls bisher die Unterschrift eines einzelnen genügt und sie sind für die Durchführung in ihrer Provinz verantwortlich.

Sehr wichtig erschien es sodann auch, auf das strengste zu verbieten, daß Obere oder Procuratoren Gelder ausleihen oder für andere Bürgschaft leisten. Die Erfahrung zeigte, in was für Schwierigkeiten die Gesellschaft dadurch geraten kann.

Um den Verordnungen mehr Nachdruck zu verleihen, wurde überdies festgelegt, daß Procuratoren, die wissentlich, ohne Erlaubnis von seiten der Obern, Schulden machen oder Verpflichtungen eingehen, abgesehen von anderen Strafen, ohne weiteres ihres Amtes enthoben werden müssen. Der Grund hiervon liegt einerseits im Vergehen, andererseits aber in der großen Gefahr, die solche Procuratoren für die Gesellschaft bedeuten.

Des längeren wurde sodann beraten, wie in der heutigen überaus schwierigen Zeit die Einnahmen der Gesellschaft gesteigert werden können. Es wurden vor allem zwei Mittel besonders empfohlen: erstens die Gewinnung von Mitarbeitern und Förderern, zweitens die Verbreitung unserer Schriften, in Deutschland besonders des „Missionär“. Bezüglich der Mitarbeiter wurde folgende Proposition aufgestellt:

42. **In omnibus Provinciis et Commissariatibus instituatür Associatio Cooperatorum Societatis, qui precibus et oblationibus Provincias in sustentandis et educandis alumnis adiuvent.**

Die Verordnung wurde einstimmig angenommen, natürlich in dem Sinne, daß kein etwa bestehendes diesbezügliches Verbot übertreten wird. Bezüglich der Schriften sollen die Obern ihr Bestes tun, daß namentlich Reisebrüder sich dieser annehmen und sie zu verbreiten suchen. Sie fördern

dadurch das Preß-Apostolat der Gesellschaft und höhere Auflagen, namentlich der Blätter, bringen einen ganz bedeutenden Reingewinn und machen die Gesellschaft und ihre Aufgabe in weiten Kreisen bekannt.

Noch eine Bemerkung bezüglich der üblichen Audienz beim Hl. Vater. Wir hatten bereits das Gesuch um eine solche eingereicht, als einer der PP. Kapitularen aufmerksam machte, daß die meisten der auswärtigen Kapitularen den Mantel der Gesellschaft nicht bei sich hätten; die Überzieher seien auch verschieden, das Mutterhaus könne bei der derzeitigen kleinen Kommunität auch nicht aushelfen, ob das kein Hindernis für Erlangung einer Privataudienz sei. Der Zweifel war berechtigt. Wir ließen in der Anticamera sagen, daß, wenn dieser Umstand, wie wir annähmen, für Gewährung einer Privataudienz ein Hindernis bedeute, wir das Gesuch um eine solche zurückzögen und die einzelnen Patres könnten sich öffentlichen Audienzen anschließen. Die Antwort lautete nicht direkt ablehnend, aber man ließ dem P. General besonders danken, daß er auf eine Privataudienz verzichte, da Se. Heiligkeit zur Zeit wegen der Unmasse von Pilgern mit Arbeit überladen sei. Die PP. Kapitularen nahmen deshalb an öffentlichen Audienzen teil.

Nachwort.

Das sechste Generalkapitel verlief wie die früheren wiederum sehr ruhig. Die Wahlen gingen ohne jede Störung in voller Unabhängigkeit vor sich und die Anträge wurden ruhig und durchaus sachlich besprochen. So kam man schnell und reibungslos zu Entschlüssen, selbst in Fällen, wo a priori verschiedene Ansichten möglich und schließlich auch vorhanden waren. Der P. General konnte zum Schluß des Kapitels mit Recht ein Wort des hl. Cyprian zitieren: „Neque poterat esse apud nos sensus diversus, in

quibus unus esset spiritus“ (Ep. 68). Die PP. Kapitularen waren von demselben Geiste beseelt und es war dies der Geist der Gesellschaft. Was alle wollten, war, daß die Gesellschaft im Geiste des Ehrw. Vaters geleitet werde, daß ihre Konstitutionen gewissenhaft beobachtet sowie Gebet und Arbeit im Geiste der Gesellschaft gepflegt und gefördert werden. Einer der PP. Kapitularen meinte, der vorläufige Weg sei der, daß man die einzelnen Provinzen sich ruhig entwickeln lasse. Dieses Wort ist nicht ganz unzutreffend. Allerdings ist es vorerst noch notwendig, daß sich die Provinzen und Kommissariate gegenseitig mit Leuten aushelfen. Was die überseeischen Gebiete anbelangt, so werden diese wohl in nicht sehr ferner Zeit bezüglich Nachwuchs im Sinne des Art. 557 der Konstitutionen statt der Gesellschaft als solcher einzelnen Provinzen zugewiesen werden. Ebenso werden Provinzen sich bestreben, im Sinne des gleichen Artikels eigene Missionsgebiete zu gewinnen. Wenn diese Pläne vorerst auch noch nicht reif sind, so empfiehlt es sich doch, sie vor Augen zu haben, nach dem Grundsatz: *Finis est primum in intentione et ultimum in executione*.

Möge das neue Sexennium, trotz der außerordentlichen Ungunst der Zeit, ein für die Gesellschaft und ihr Apostolat fruchtbringendes sein. Vertrauen wir fest auf den lieben Gott und auf die Fürsprache unserer hl. Patrone et in Deo faciemus virtutem. Das sechste Generalkapitel fiel in das Jubeljahr 1933. Es ist das Jubeljahr unserer Erlösung und der größten Geheimnisse unserer hl. Religion. Wir dürfen zuversichtlich hoffen, daß der göttliche Heiland gerade in diesem Jahre, wenn wir ihn darum angehen, seine Gnadengaben uns in reichstem Maße mitteile und uns die Liebe seines göttlichen Herzens in besonderer Weise zeige. „Adeamus ergo cum fiducia ad thronum gratiae: ut misericordiam consequamur, et gratiam inveniamus in auxilio opportuno“ (Hebr. 4, 16).